

Hinweise:

- Neubauten u. Veränderungen an der Gebäudehülle innerhalb des Denkmalsbereiches unterliegen den speziellen Vorschriften des DSchG NW und bedürfen einer zusätzlichen Erlaubnis gem. § 9 (1) a/b DSchG NW.
- Die Beseitigung, Veränderung, die Verbringung an einen anderen Ort oder die Nutzungsänderung von Baudenkmalen bedarf -auch bei einer Freistellung- einer gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnis.
- Die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung von Baudenkmalen bzw. innerhalb des Geltungsbereiches der Denkmalsbereichssatzung bedarf einer gesonderten denkmalrechtlichen Erlaubnis, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals bzw. des Denkmalsbereiches beeinträchtigt wird.
- Werbeanlagen an Baudenkmalen (gem § 86 (1) Nr.2 BauONW) bzw. in deren unmittelbarer Umgebung und im Denkmalsbereich unterliegen den speziellen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gem. § 9 (1a) bzw. (1b) DSchG NW.
- Ver- und Entsorgungsleitungen der einzelnen Gebäude sollen möglichst in Bereichen von Straßen, Wegen und Zugängen folgen, um Beeinträchtigungen der später bestehenden Vegetationsflächen (insbesondere Baumstandorte) bei evtl. anfallenden Reparatur und Änderungsmaßnahmen auszuschließen.
- Tiefbauarbeiten in dem Bereich des geschützten Bodendenkmals bedürfen ebenfalls einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.
- Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung sind Probebohrungen (70-120 mm Durchmesser) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenem Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.
- Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen mindestens 6 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.
- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag.

Die Niederschlagswasserableitung - und behandlung ist gemäss § 51a des LWG umzusetzen. Dieses gilt für Grundstücke , die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt, oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Ein Anschluss dieser Grundstücke an das vorhandene Mischsystem kann nur erfolgen wenn gem. § 51a (Abs. 3) LWG der Nachweis über die Unverhältnismäßigkeit des technischen und wirtschaftlichen Aufwandes vorgelegt wird.

Für die Versickerung bzw. Direkteinleitung des Niederschlagswassers ist gem. §§ 2, 3 WHG eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.